

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,

Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Aziz Bozkurt

Staatssekretär für Soziales

Oranienstraße 106

10969 Berlin

PER MAIL

Berlin, den 03.12.2025

Stellungnahme des Berliner Netzwerks Flucht und Behinderung: Barrieren zu Leistungen der Eingliederungshilfe abbauen - Teilhabe für Geflüchtete mit Behinderungen in Berlin umsetzen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Bozkurt,

als zivilgesellschaftliche Akteure an der Schnittstelle Flucht und Behinderung nehmen wir den Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen zum Anlass, um auf bestehende Defizite in der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Berlin hinzuweisen und deren menschenrechtskonformen Zugang zu Teilhabe und Selbstbestimmung einzufordern.

Die Sicherung der vollen und wirksamen Teilhabe sowie der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen sind zentrale Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Art. 19 und 26 UN-BRK betonen deren Recht auf unabhängige bzw. selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie auf Leistungen der Habilitation und Rehabilitation. Diese Rechte stehen allen Menschen mit Behinderungen zu, auch geflüchteten Menschen.¹

In Deutschland sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe des SGB IX eine selbstbestimmte Lebensführung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen garantieren und ggf. notwendige Unterstützung sicherstellen (§§ 1, 90 Abs. 1 SGB IX). Geflüchtete Menschen mit Behinderungen sind während des Bezugs von Asylbewerberleistungen von regulären Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen (§ 100 Abs. 2 SGB IX). Gleichzeitig stellt die Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz² (BTHG) klar, dass Asylsuchende mit Behinderungen dennoch während des Bezugs von Grundleistungen (§ 3, 3a AsylbLG) Leistungen der Eingliederungshilfe als sog. „Sonstige Leistungen“ (§ 6 Abs. 1 AsylbLG) erhalten können, sofern dies erforderlich ist. Damit wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass erforderliche Teilhabeleistungen nicht entfallen, sondern über das AsylbLG bereitgestellt werden. Mit Bezug von Analogleistungen (§ 2 AsylbLG) oder nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis besteht ein analoger bzw. regulärer Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe des SGB IX.

Die Berliner Senatsverwaltung bestätigt diesen Zugang zur Teilhabe für geflüchtete Menschen sowohl in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe (AV EH) als auch im Rundschreiben zur Gewährung von Eingliederungshilfe im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (Soz. 24/2020). Hinsichtlich möglicher Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG wird zudem auf die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie und die besondere Schutzbedürftigkeit Geflüchteter mit

¹ Siehe CRPD/C/GC/5 Abs. 8 sowie CRPD/D/DEU/CO/2-3, Abs. 42

² Bundestagsdrucksache 18/9522

Behinderungen hingewiesen. Es wird zudem ausdrücklich festgestellt, dass das behördliche Ermessen zugunsten der Antragssteller*innen eingeschränkt ist (AV EH Nr. 57 Abs. 1 S. 6; Pkt 2. Soz. 24/2020).

Trotz dieser klaren Regelungen bestehen in der Praxis erhebliche Hürden im Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen, insbesondere im laufenden Asylverfahren, die wir im Folgenden darlegen möchten. Mehrere Schriftliche Anfragen an den Berliner Senat haben diese Schwierigkeiten zuletzt bestätigt.³

1. Fehlende Identifizierung und Bedarfsfeststellung

Bereits vor der Antragstellung bestehen erhebliche strukturelle Barrieren: Viele geflüchtete Menschen mit Behinderungen – insbesondere mit nicht sichtbaren Beeinträchtigungen – werden nicht bzw. erst verzögert erkannt. Dies verhindert eine frühzeitige Feststellung von Teilhabebedarfen und führt zu erheblichen Verzögerungen in der Unterstützung. Das Land Berlin ist jedoch im Rahmen der Aufnahmerichtlinie (Art. 22 Abs. 11 2013/33/EU)⁴ verpflichtet, in jedem Einzelfall zu ermitteln, ob Antragsteller*innen besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben, wozu Behinderungen zählen.

2. Mangelnde Informationen und mangelndes Wissen über Rechte

Sowohl Fachkräften in den Regelsystemen als auch den Betroffenen selbst fehlt es oft an grundlegenden Informationen und Wissen über Leistungsansprüche von geflüchteten Menschen mit Behinderungen. Fälschlicherweise wird oft davon ausgegangen, dass insbesondere während des Asylverfahrens keine Möglichkeiten der Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen. In der Folge werden die Betroffenen häufig nur unzureichend über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert; Anträge werden teilweise trotz bestehender Bedarfe nicht gestellt. Die UN-BRK verpflichtet jedoch ausdrücklich dazu, Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte und Unterstützungsangebote zu informieren (Art. 4 Buchst. h; Art. 9 Buchst. f; Art. 21 UN-BRK).

3. Unklare Zuständigkeiten und intransparente Verwaltungsprozesse

Selbst wenn geflüchtete Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte informiert sind, sind die Zuständigkeiten und Antragswege häufig intransparent und sowohl für Betroffene als auch für Fachkräfte kaum nachzuvollziehen. Antragssteller*innen und ihre Unterstützer*innen erleben regelmäßig, dass Behörden sich – teils erst nach monatelanger Wartezeit, wie auch eine Schriftliche Anfrage bestätigt⁵ – für nicht zuständig erklären und sie an andere Leistungsträger verweisen. In einigen Fällen geschieht dies mehrfach durch unterschiedliche Behörden. Eine Weiterleitung der Anträge an die zuständigen Behörden, wie sie im Regelverfahren nach § 14 Abs. 1 SGB IX vorgesehen ist, erfolgt nicht. Ebenso gibt es keine standardisierten Verfahren für die Klärung der Zuständigkeiten.⁶ Zudem erhalten die Antragsstellenden häufig keinerlei Informationen über den Bearbeitungsstand. Insgesamt führen die Zuständigkeitsunklarheiten und Intransparenz zu einer enormen Belastung der Antragsstellenden und verzögern den Zugang zu den benötigten Unterstützungsleistungen.

4. Lange Bearbeitungszeiten als faktische Rechtsverweigerung

Zuständigkeitsunklarheiten sind einer der Gründe, die regelmäßig zu sehr langen Bearbeitungszeiten der Anträge auf Eingliederungshilfe von Geflüchteten führen. Im Regelverfahren bestehen für die einzelnen Schritte der Antragbearbeitung sehr enge Fristen von nur wenigen Wochen (§ 14 Abs. 1 und 2 SGB IX). Bei Anträgen, die in Zuständigkeit des LAF liegen, gibt die Senatsverwaltung jedoch an, dass es

³ Drcks. 19/23208; Drcks., 19/23209; Drcks. 19/23589

⁴ Ab 12.06.2026 mit in Kraft treten der neuen Aufnahmerichtlinie nach Art. 25 Abs. 1 2024/1346

⁵ Siehe Drcks. 19/23589 Antworten 2,2a-c

⁶ Siehe Drcks. 19/23589 Antworten 2,2a-c

bis zu 12 Monate dauern kann, bis der Antrag zur Begutachtung weitergeleitet wird, und bis zu 18 Monate, bis eine endgültige Entscheidung getroffen wird.⁷ ⁸ Oft ist der einzige Weg, eine Bearbeitung zu erreichen, die Androhung einer Untätigkeitsklage.

Da keine Möglichkeit für vorläufige Leistungen besteht, stellen die Bearbeitungszeiten von bis zu 1,5 Jahren eine de facto Rechtsverweigerung und Verletzung des Rechts auf Teilhabe dar.

5. Fehlende Kapazitäten und unzureichende Spezialisierung im LAF

Die Abteilung Eingliederungshilfe/Pflege im LAF verfügt weder über ausreichend Kapazitäten noch über die Spezialisierung, um die Anträge auf Eingliederungshilfe effizient bearbeiten zu können. Die Abteilung verfügt über lediglich drei Vollzeitstellen für die Bearbeitung beider Leistungen. Zudem sind die Mitarbeitenden der Abteilung mit weiteren Aufgaben der regulären Sachbearbeitung betraut, wodurch die Kapazitäten weiter eingeschränkt werden.⁹ Es fehlt es den Mitarbeitenden nach eigenen Angaben an notwendigen Qualifikationen, um z. B. Anträge nach Dringlichkeit zu priorisieren.¹⁰

6. Nicht-Anwendung des Gesamtplanverfahrens und des Teilhabeinstrument Berlin (TIB)

Für die Ermittlung der Teilhabebedarfe und der geeigneten Leistungen der Eingliederungshilfe sind sowohl bundesgesetzlich in den Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe des Landes Berlin die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX; AV EH Nr. 7) als auch die Bedarfsermittlung mithilfe eines ICF-konformen Instruments (§ 118 SGB IX) vorgesehen. Die AV EH gelten auch für die Leistungsträger, die Eingliederungshilfe nach dem AsylbLG erbringen (AV EH Nr. 1 Abs. 2). Dennoch werden beide Vorgehen bei Anträgen in LAF-Zuständigkeit regelmäßig nicht angewendet: Zur Bedarfsermittlung wird anstelle des in Berlin vorgesehenen Teilhabeinstruments Berlin (TIB) das HMB-Verfahren nach Metzler verwendet¹¹, welches Defizite gegenüber dem TIB aufweist. Das Gesamtplanverfahren wird mangels Teilhabefachdienst im LAF nicht angewendet.¹² Die unterschiedlichen Begutachtungsverfahren führen zudem dazu, dass bei Zuständigkeitswechsel vom LAF zu einem anderen Leistungsträger oft keine Überleitung stattfindet.¹³ Infolgedessen müssen Leistungsbeziehende neue Anträge bei der nun zuständigen Leistungsbehörde stellen und es kommt zu (temporären) Leistungsabbrüchen. Im Gesamten widerspricht die Praxis einer menschenrechtskonformen Teilhabeplanung im Sinne der UN-BRK.

7. Unzureichende Beteiligung und fehlende Sicherstellung von Sprachmittlung

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an den sie betreffenden Prozessen ist ein Kernelement der UN-BRK. Auch im Gesamtplanverfahren ist die Beteiligung der Leistungsberechtigten ausdrücklich vorgesehen (AV EH Nr. 7 Abs. 3). Da das Verfahren für viele Geflüchtete jedoch nicht angewendet wird, sind auch deren Partizipationsmöglichkeiten eingeschränkt. Mehr noch, den Betroffenen werden nicht einmal die sie betreffenden Gutachten im Rahmen der Antragsprüfung übermittelt. Die Begründung seitens des Senats, die Formulierungen im Gutachten seien für die Antragsstellenden nicht verständlich bzw. potenziell belastend¹⁴, wirft die Frage auf, warum keine verständlichen und sensiblen Formulierungen gewählt werden. In der Praxis erschweren darüber hinaus fehlende Sprachmittlung die Beteiligung der Antragsstellenden.

⁷ Siehe Drcks., 19/23209 Antwort 2

⁸ In den Bezirken kann die Bearbeitung ebenfalls mehrere Monate in Anspruch nehmen (Drcks. 19/23208 Antw. 2.)

⁹ Siehe Drcks. 19/23589 Antworten 3, 3a

¹⁰ Siehe Drcks. 19/23589 Antworten 4, 4a

¹¹ Siehe Drcks. 19/23589 Antworten 4, 4a; Drcks. 19/23589 Antworten 3b; 7,7a-c.

¹² Siehe Drcks. 19/23589 Antworten 4, 4a

¹³ Siehe Drcks. 19/23589 Antwort 8

¹⁴ Siehe Drcks., 19/23209 Antwort 4; Siehe Drcks. 19/23589 Antwort 10

8. Erschwerter Zugang zu Angeboten, insbesondere bei Sprachbarriere

Selbst nach Bewilligung ist der Zugang zu geeigneten Angeboten der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen oft schwierig: Bei Anträgen in Zuständigkeit des LAF ist teilweise unklar, wer für die Suche nach einem Angebot verantwortlich ist. Zudem finden Betroffene aufgrund mangelnder barrierefreier oder sprachsensibler Angebote häufig keinen geeigneten Platz. Selbst bei interkulturell und mehrsprachig orientierten Angeboten werden Leistungsberechtigte teilweise aufgrund von Sprachbarrieren abgelehnt.

9. Abstimmungsprobleme mit den Jugendämtern und Nicht – Einhaltung von Kinderrechten

Die beschriebenen Barrieren beim Zugang zur Eingliederungshilfe gelten vielfach auch für geflüchtete Kinder mit Behinderungen, besonders im AsylbLG-Bezug. Darüber hinaus bestehen insbesondere in Bezug auf die Jugendämter Zuständigkeitsunklarheiten: Im regulären Verfahren sind die dort angesiedelten Teilhabefachdienste Jugend aufgrund ihrer fachlichen Expertise für sämtliche Anträge auf Eingliederungshilfe von minderjährigen Antragstellenden zuständig. Für Kinder und Jugendliche im Asylverfahren ist die Zuständigkeit nicht eindeutig und hängt unter anderem von der rechtlichen Grundlage der beantragten Leistungen ab. Wie aus den Antworten der Senatsverwaltung hervorgeht, bestehen „Abstimmungsprobleme“ zwischen den Jugendämtern und dem LAF.¹⁵ Bei Kindern im Asylverfahren lehnen Jugendämter teilweise ihre Zuständigkeit für Anträge auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII¹⁶ unter Berufung auf den Leistungsausschluss des § 100 Abs. 2 SGB IX ab.¹⁷ Dabei handelt es sich bei § 35a SGB VIII um Leistungen der Jugendhilfe, für die der Ausschluss auch laut der AV EH Nr. 57 Abs. 3 ausdrücklich nicht gilt.

Hürden bei der Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen sind umso problematischer, da hier neben den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (insbes. Art. 7), auch jene der UN-Kinderrechtskonvention (insbes. Art. 3 u. Art. 23) zu berücksichtigen sind. Der frühzeitige Zugang zu den notwendigen Leistungen ist für diese essentiell, um negative Folgen, etwa Entwicklungsverzögerungen, zu vermeiden.

Fazit

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Berlin sind nachweislich erheblichen strukturellen Benachteiligungen beim Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe ausgesetzt, insbesondere während des Asylverfahrens bzw. des Bezugs von Leistungen des AsylbLG. Dies geschieht, obwohl europarechtliche und menschenrechtliche Vorgaben die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen und deren Zugang zu Unterstützungsleistungen vorsehen. Infolge der Zugangsbarrieren und Verzögerungen drohen bei den Betroffenen Chronifizierungen oder Verschlimmerungen von Erkrankungen, Überlastung von Angehörigen oder soziale Isolation und Unterversorgung. Auch die Durchführung des Asylverfahrens und die Integration sind erschwert.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass das Land Berlin Maßnahmen ergreift, um die bestehenden strukturellen Defizite zu beheben und einen menschenrechtskonformen Zugang zur Eingliederungshilfe für Geflüchtete mit Behinderungen sicherzustellen, den es bereits in den AV EH und dem Rundschreiben Soz. 24/2020 festgeschrieben hat.

Für einen menschenrechtskonformen Zugang zur Teilhabe und Selbstbestimmung Geflüchteter mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe fordern wir:

¹⁵ Drucks. 19/23589 Antwort 1

¹⁶ Für Kinder und Jugendliche mit (drohender oder vorliegender) seelischen Behinderung (§35 Abs. 1 SGB VIII).

¹⁷ Drucks. 19/23209 Antwort 7; Drucks. 19/23589 Antworten 11

- Flächendeckende Identifizierung geflüchteter Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedarfe entsprechend den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie sowie Sicherstellung der Vermittlung an Fachberatungsstellen;
- Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften der Regelsysteme über die Rechte und Ansprüche von geflüchteten Menschen mit Behinderungen sowie Bereitstellung niedrigschwelliger mehrsprachiger Informationen für die Antragsstellenden;
- Klare und transparente Zuständigkeiten für Anträge auf Eingliederungshilfe nach AsylbLG, SGB IX, und SGB VIII und über die einzelnen Verfahrensschritte; Standardisierte Verfahren der Zuständigkeitsklärung; Weiterleitung von Anträgen bei Unzuständigkeit zwischen den Behörden; Prüfung vorläufiger Leistungen;
- Umsetzung der AV EH durch alle Leistungsträger, einschließlich jener nach AsylbLG;
- Ausbau der personellen Kapazitäten in der Abteilung EGH/Pflege des LAF sowie deren Fokussierung auf diese Leistungen; Ausbau der Kapazitäten der Teilhabefachdienste der Bezirklichen Sozial- und Jugendämter;
- Anwendung des Gesamtplanverfahrens und des TIB auch für Antragsstellende in LAF-Zuständigkeit; Sicherstellung von Überleitungsverfahren bei Wechsel des Leistungsträgers;
- Sicherstellung der Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Prozessschritten; transparente und verständliche Kommunikation und Sprachmittlung; sowie
- Ausbau kultursensibler und mehrsprachiger Angebote sowie Ermöglichung von Sprachmittlung für Leistungserbringer.

Im Sinne der in Berlin ankommenden Menschen mit Behinderungen hoffen wir, dass unsere Hinweise Berücksichtigung finden und stehen gerne beratend bei deren Umsetzung zur Seite.

Im Namen des BNFB

Gezeichnet

Elena Litzmann

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

Tel: 0171 557 44 22

litzmann@awo-mitte.de

Über das BNFB:

Das Berliner Netzwerk für Flucht und Behinderung (BNFB) ist ein Zusammenschluss von Berliner Akteuren, welche sich mit dem Querschnittsbereich Flucht, Migration und Behinderung befassen. Das Netzwerk hat sich im Jahr 2021 gegründet und vereint Fach- und Beratungsstellen, politische Organisationen sowie Einzelpersonen. Gemeinsam wirken wir auf die Verbesserung struktureller Bedingungen für geflüchtete Menschen mit Behinderungen hin. Dabei ist der Dialog mit politischen Entscheidungsträger*innen, Betroffenen und Beratenden, deren Vernetzung sowie deren Einbeziehung, Grundlage der Zusammenarbeit. Die unterschiedlichen Perspektiven aus und auf den Querschnittsbereich Flucht, Migration und Behinderung bilden die zentrale Stärke des Netzwerks. Unser Anliegen ist es, Problemstellungen und Herausforderungen transparent zu machen und gemeinsam mit politischen und behördlichen Ansprechpartner*innen Lösungen zu erarbeiten, welche die Grundlage einer gelingenden, menschenrechtsorientierten Teilhabe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen in Berlin darstellen. Hierzu erarbeiten wir Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Ankommenssituation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen in Berlin, die wir dem Senat regelmäßig zur Verfügung stellen.

Mitzeichnende:



Kreisverband
Berlin-Mitte e.V.



Verein zur Förderung eines gleichberechtigten
Lebens für Menschen mit Behinderungen



MINA - Leben in Vielfalt e.V.



Die Sputniks e.V.



unerhört e.v.

Alternative Integrations- und Kommunikationskonzepte



Psychosoziale Hilfen für
politisch Verfolgte e.V.